

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der bestehende Verein trägt den Namen Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg. Dieser soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist 56357 Oelsberg.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 2 November 1981 in der jeweils gültigen Fassung und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:

1.
  - a) Die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Oelsberg
  - b) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz etc. der Mitglieder zu widmen.
  - c) die Förderung der Alterskameradschaft entsprechend §2 Abs. 4 der Feuerwehrverordnung Rheinland-Pfalz
2. Der Verein ist selbstlos Tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Ein Mitglied, oder ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Anspruch auf das Vereinsvermögen und sämtliche, gegenüber dem Verein bestehenden Ansprüche gehen verloren. Forderungen des Vereins gegenüber ausscheidenden Mitgliedern bleiben bestehen. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
5. Es darf keine Person durch Ausgeben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. der Verein ist politisch und religiös neutral.

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg e.V.**

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) Die Wehrführung ( Wehrführer, stellvertretender Wehrführer )
- b) aktive Feuerwehrfrauen / Feuerwehrmänner
- c) Mitglieder der Altersabteilung
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freunde und Gönner der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg ( fördernde Mitglieder )

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Aktive Feuerwehrmänner / Feuerwehrfrauen können nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung automatisch Vereinsmitglieder werden. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist nicht mehr zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit der Aufnahme durch diesen.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, welche Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder, vorher auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, welche sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch Ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 30 November schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch durch Tod des Mitgliedes.

## **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg e.V.**

3. Sie endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einstimmiger Mehrheit. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über einen Ausschluss ist Beschwerde zulässig. Über Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, welche innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach dem Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss einzuberufen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückzahlung der Beiträge.

### **§ 6 Beiträge**

1. Die Höhe des Beitrages ist für alle Mitglieder gleich und wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Auch minderjährige ( unter 18 Jahren ) zahlen den vollen Beitrag.
3. Der Beitrag ist im Geschäftsjahr fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
4. Abbuchungen über zwei Geschäftsjahre sind erlaubt. Sind aber zuvor in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
5. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitglieder steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg e.V.**

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist schriftlich mit den Tagesordnungspunkten mindestens 3 Wochen vor dem eigentlichen Termin schriftlich im Mitteilungsblatt „Blaues Ländchen aktuell „ bekanntzumachen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung, ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen benötigen zur Umsetzung die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn eine Minderheit (  $\frac{1}{4}$  ) der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragen oder der Vorstand diesbezüglich einen Beschluss herbeiführt. Die Versammlung, ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Ersuch ist innerhalb von 3 Wochen nach Eingang beim Vorstand stattzugeben. Der Termin für die Versammlung mit Tagesordnung ist 8 Tage vorher schriftlich im Mitteilungsblatt „Blaues Ländchen aktuell“ bekanntzumachen.
6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindesten 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten. Eingehende Anträge auf Ergänzung der Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern mindestens jedoch 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist diese zu vertagen. Ein neuer Termin ist innerhalb von 4 Wochen zu finden.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg e.V.**

9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen ( Handzeichen ). Auf Antrag muss die Mitgliederversammlung geheim abstimmen.
10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend hiervon, dürfen Mitglieder aus dem aktiven Dienst bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres an der Wahl teilnehmen.

## **§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

## **§ 11 Der Vereinsvorstand**

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) 3 Beisitzer aus dem Verein
2. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorsitzende / 2. Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Versammlung ein und leitet diese. Er beruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Hierzu sind alle Mitglieder mit Tagesordnung schriftlich einzuladen. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlich erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg e.V.**

5. Der Vorstand wird für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Vorzeitige Wahlen können im Ausnahmefall durchgeführt werden. Hier gilt diese Satzung.
6. Den Verein vertritt der Geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzende, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, sowie dem Schriftführer.
7. Als Vertretungsregelung gilt jeweils 2 Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
8. Der Schriftführer hat die Aufgabe über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen und diese zu archivieren. Diese sind nach Unterzeichnung ( siehe § 11 / 3 ) den anderen Vorstandsmitgliedern in Schriftform oder per eMail zu überreichen.

### **§ 12 Rechnungswesen**

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. An der Mitgliederversammlung hat dieser die Aufgabe den Mitgliedern einen aktuellen Stand über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres mitzuteilen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Kassenführung den Kassenprüfern vor,
5. 2 Kassenprüfer sind pro Geschäftsjahr zu wählen. Diese dürfen keine Mitglieder im Vorstand sein.
6. Die Kassenprüfer werden jeweils nur für 1 Jahr gewählt. Diese müssen auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung vorbringen.

### **§ 13 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Finanzielle und materielle Spenden
- c) Schenkungen
- d) Zuschüsse
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen

### **§ 14 Haftungsausschluss**

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg e.V.**

## **§ 15 Arbeitseinsätze und Veranstaltungen**

Die Arbeitseinsätze und Veranstaltungen werden nur von aktiven Feuerwehrfrauen / Feuerwehrmännern sowie Angehörigen der Altersabteilung durchgeführt. Der geldwerte Vorteil steht dem Verein zur Verfügung.

## **§ 16 Ehrungen**

Seitens des Vereins erfolgen folgende Ehrungen für Vereinsmitglieder für:

- 15 jährige Vereinsangehörigkeit
- 25 jährige Vereinsangehörigkeit
- 40 jährige Vereinsangehörigkeit
- 50 jährige Vereinsangehörigkeit

Zur Beerdigung eines aktiven Mitgliedes, Mitglied der Altersabteilung sowie eines Ehrenmitgliedes, stellt der Verein eine Ehrenwache und legt einen Kranz nieder.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte
  - a) Verwendung des Vereinsvermögens
  - b) Auflösung des Vereinseinzuberufen.
2. Der Verein löst sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  auf. Sofern  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder erschienen sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens verwenden soll.

# **Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Oelsberg e.V.**

## **§ 18**

### **Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum,).Lizenzen, Funktionen im Verein). 3.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der • Erhebung, • Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung), • Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
  - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 16.02.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ältere Fassungen sind nicht mehr gültig.